Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen
Pressestelle

Rathaus
46042 Oberhausen

stadt
oberhausen

1. März 2006 Nr. 4/2006

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 27. Oktober 2005 bzw. 9. Dezember 2005 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m. § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 52 vom 29. Dezember 2005) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

Gemäß § 8 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 14. 12. 1998 sind die Ruhezeiten folgender Reihengräber abgelaufen:

Landwehrfriedhof

Feld 2 Nr. 1 - 180, letzte Beisetzung: 24.10.1985

Alstadener Friedhof

Feld 1 Nr. 1 - 120, letzte Beisetzung: 16.10.1970

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabsteinen zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 01.03.2006 – 01.05.2006 an den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-4-70, Standesamt (Bestattungsangelegenheiten), gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 09.02.2006

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Buttler

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 87 bis Seite 92

Ausschreibung
Seite 93

Satzung der Stadt Oberhausen über Hausspielplätze für Kleinkinder vom 08.02.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 23.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Oberhausen über Hausspielplätze für Kleinkinder

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die gemäß § 9 Abs. 2 BauO NRW bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzelanlage auf dem Baugrundstück bereitzustellen sind oder gemäß § 11 Abs. 1 BauO NRW als Gemeinschaftsanlage in unmittelbarer Nähe der Wohnungen geschaffen werden.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, wenn gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 BauO NRW bei bestehenden Gebäuden Spielflächen anzulegen sind.

§ 2
Größe der Spielfläche

(1) Die Größe der Spielflächen richtet sich gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Grundstück.

(2) Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen beträgt die Größe der nutzbaren Spielfläche mindestens 30 qm. Bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 10 qm, ab der elften Wohnung um je 5 qm.

§ 3
Lage der Spielflächen

(1) Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie von den zugehörigen Wohnungen aus einsehbar sind.

(2) Spielflächen sind gegen Gefahrenbereiche so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.

§ 4
Beschaffenheit

(1) Bei der Planung und Gestaltung von Spielflächen sind die Anforderungen der DIN 18034 „Spielplätze für Wohnanlagen" zu beachten.

(2) Spielgeräte müssen den Vorgaben der Spielplatzgerätenormen EN 1176 und 1177 entsprechen.

§ 5
Ausstattung

Die Planer sind gemäß der DIN 18034 „Spielplätze für Wohnanlagen" grundsätzlich in ihren Entscheidungen frei, wie sie Spielbereiche gestalten und ausstatten. Eine altersgerechte Zuordnung von Spielmöglichkeiten wird empfohlen.

§ 6
Unterhaltung

(1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind von den zur Bereitstellung Verpflichteten in benutzbarem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist mindestens einmal pro Jahr und darüber hinaus bei besonderem Bedarf (z. B. bei starker Verschmutzung) auszutauschen oder zu reinigen.

(2) Wenn keine Kinder mehr in den zugehörigen Wohnungen leben, können die Unterhaltungsarbeiten für Spielflächen so lange eingestellt werden, bis ein erneuter Bedarf durch mindestens 1 Kind gegeben ist. Diesen Umstand hat der Verpflichtete gegenüber dem Oberbürgermeister auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7
Planung und Gestaltung von Spielflächen bei bestehenden Gebäuden

Bei der Planung und Gestaltung von Spielflächen bei bestehenden Gebäuden sollen die Ideen, Wünsche und Vorstellungen der Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes, insbesondere der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten, berücksichtigt werden.

§ 8
Zulassung anderer Gestaltungskonzepte

(1) Sind die Anforderungen dieser Satzung mit anderen Mitteln der Freiraumgestaltung erreichbar, kann auf Antrag von den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung abgewichen werden.

(2) Dem Antrag ist zur Prüfung durch die Stadt ein Flächengestaltungsplan im Maßstab 1:100 beizufügen.

§ 9
Beratung

Die Stadt berät Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden in allen Fragen der Planung und Gestaltung von bereitzustellenden Spielflächen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Spielfläche von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. eine Spielfläche nicht entsprechend § 3 anlegt,
3. eine Spielfläche nicht entsprechend § 4 herrichtet,
4. eine Spielfläche, ihre Zugänge oder Einrichtungen entgegen § 6 nicht unterhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der in § 84 Abs. 3 BauO NRW genannten Höhe geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberhausen über die Lage, Größe, Beschaffenheit und Unterhaltung von Hausspielplätzen für Kleinkinder vom 31.03.2003 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 10/2003, S. 115f.) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 08.02.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielplätze vom 08.02.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 23.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze im Gebiet der Stadt Oberhausen. Zu den öffentlichen Spielplätzen gehören Kinderspielplätze und Ballspielplätze.

§ 2
Zweck der öffentlichen Spielplätze

(1) Öffentliche Spielplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen in Ergänzung zu natürlichen und privaten Spielflächen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu bieten.

(2) Um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sollen diese sowie deren Erziehungsberechtigte an der Planung und Gestaltung öffentlicher Spielplätze beteiligt werden. Die Beteiligung kann auch andere interessierte Bürgerinnen und Bürger einbeziehen.

§ 3
Spielplätze als öffentliche Einrichtungen

Um den Zweck des § 2 zu erfüllen, betreibt die Stadt Oberhausen öffentliche Spielplätze als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 GO NRW.

§ 4
Zugang und Benutzungszeiten

(1) Die öffentlichen Spielplätze sind grundsätzlich frei zugänglich, sofern der Satzungszweck nicht entgegensteht. Sie dürfen außer von Kindern auch von Jugendlichen und Erwachsenen betreten werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft.

(2) Kinderspielplätze dürfen von Kindern bis zu 14 Jahren in der Zeit von Mai bis September täglich bis spätestens 21.00 Uhr und in der Zeit von Oktober bis April täglich bis spätestens 20.00 Uhr genutzt werden.

(3) Ballspielplätze in Wohngebieten dürfen ausschließlich von Kindern bis zu 14 Jahren genutzt werden, und zwar nur werktags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ballspielplätze außerhalb von Wohngebieten dürfen von Kindern und Jugendlichen täglich bis 21.00 Uhr genutzt werden.

§ 5
Einschränkung der Benutzung

Auf öffentlichen Spielplätzen sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die deren Zweckbestimmung widersprechen. Insbesondere sind nicht gestattet:

1. das Mitführen von Hunden,

2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
3. die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungen,
4. die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene,
5. das Entzünden offener Feuer,
6. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
7. das Zelten und Nächtigen,
8. die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,
9. die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigung jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten,
10. der Konsum alkoholischer Getränke,
11. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art.

§ 6
Ausnahmen, Ausschluss

(1) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Benutzungszeiten des § 4 und von den Einschränkungen des § 5 zulassen.

(2) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann die Stadt einen Ausschluss von der Benutzung der öffentlichen Spielplätze aussprechen oder besondere Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung festlegen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer auf öffentlichen Spielplätzen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Einschränkungen des § 5 folgende Handlungen begeht, soweit diese nicht nach § 6 Abs. 1 ausnahmsweise zugelassen sind:

1. das Mitführen von Hunden,
2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
3. die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungen,
4. die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene,
5. das Entzünden offener Feuer,
6. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
7. das Zelten und Nächtigen,
8. die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,
9. die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten,
10. der Konsum alkoholischer Getränke,
11. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt am 03.06.2002 beschlossene Satzung der Stadt Oberhausen für öffentliche Spielplätze (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 15/2002, S. 202) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 08.02.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 95

I. Satzung

über die Veränderungssperre Nr. 95 vom 30.01.2006

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 03.05.2005 (BGBl. I, S. 1224), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) in seiner Sitzung am 23.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 09.12.2005 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 95 liegt in der Gemarkung Buschhausen, Flur 3, und umfasst das Flurstück Nr. 197.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (siehe § 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Baugesetzbuch wird bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auf folgendes hingewiesen:

   Unbeachtlich sind

   1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   2. Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

   Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

   "Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten."

   Gemäß § 18 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt wird.

Oberhausen, 30.01.2006

Klaus Wehling

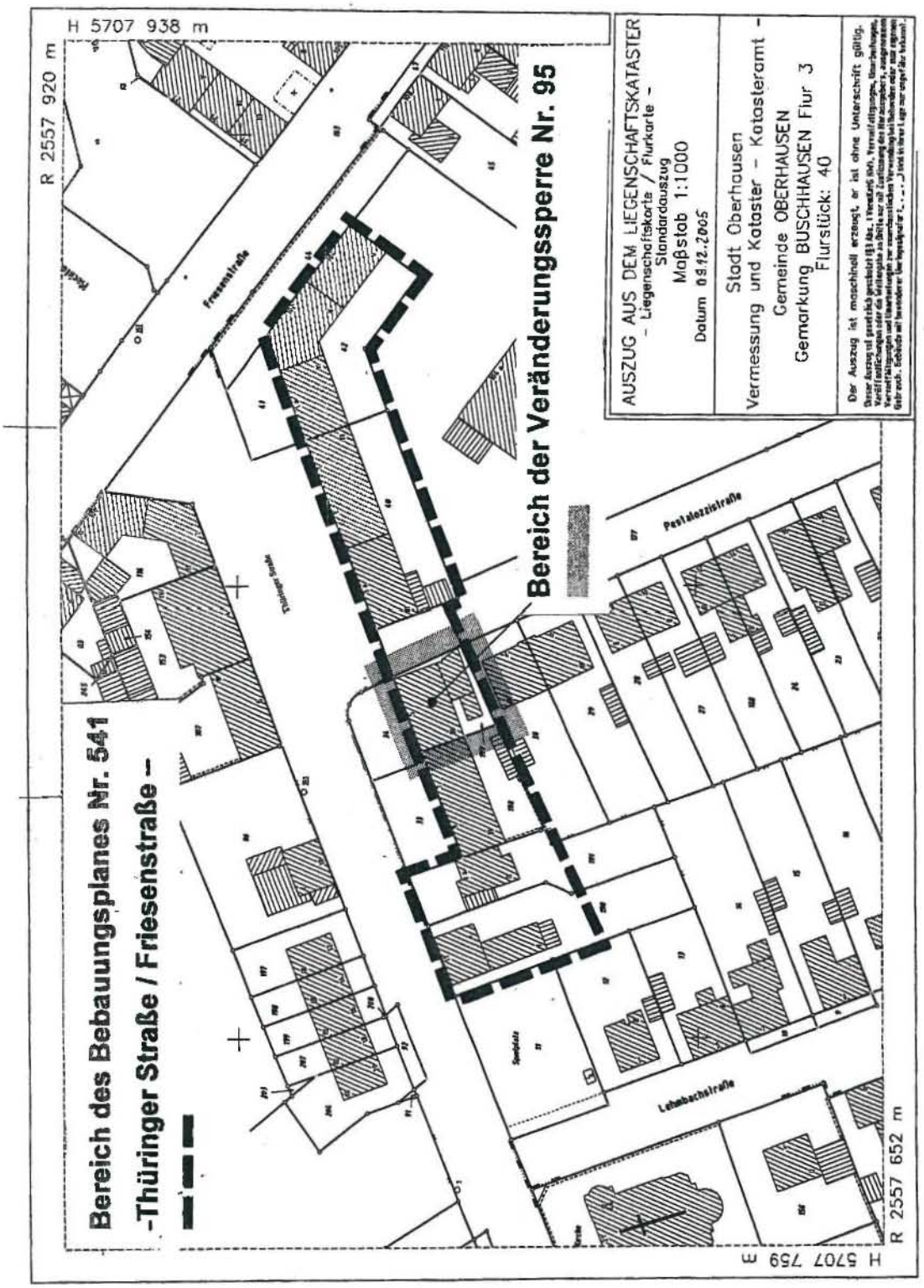
H 5707 938 m
R 2557 920 m
R 2557 652 m
H 5707 759 m
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 541
-Thüringer Straße / Friesenstraße –
Bereich der Veränderungssperre Nr. 95
AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug
Maßstab 1:1000
Datum 09.12.2005
Stadt Oberhausen
Vermessung und Kataster - Katasteramt -
Gemeinde OBERHAUSEN
Gemarkung BUSCHHAUSEN Flur 3
Flurstück: 40
Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
Friesenstraße
Thüringer Straße
Pestalozzistraße
Lehmbachstraße

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 487 - Prinzenstraße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 - Walsumermark / Kiefernstraße -)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 487 - Prinzenstraße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 - Walsumermark / Kiefernstraße -) vom 02.06.2005 liegt nebst Begründung in der Zeit vom **09.03.2006 bis 10.04.2006** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl.I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel G vom 03.05.2005 (BGBl. I, S. 1224)

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 6, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche und nordwestliche Seite der Prinzenstraße, südwestliche und nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 519, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 518, nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 517, vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 517, das Flurstück Nr. 506 zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 436 überquerend, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 436, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 610 und 92, nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 182 sowie nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 662.

Der Rat der Stadt hat am 23.01.2006 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 24.01.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 487 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43)

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43 - Walsumermark / Kiefernstraße - vom 31.08.1966 bleiben für den Änderungsbereich (Bebauungsplan Nr. 487) in den Grundzügen bestehen.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 43 unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzung so zu ändern, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird.

Deshalb werden im Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 487) insbesondere maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der mögliche Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.

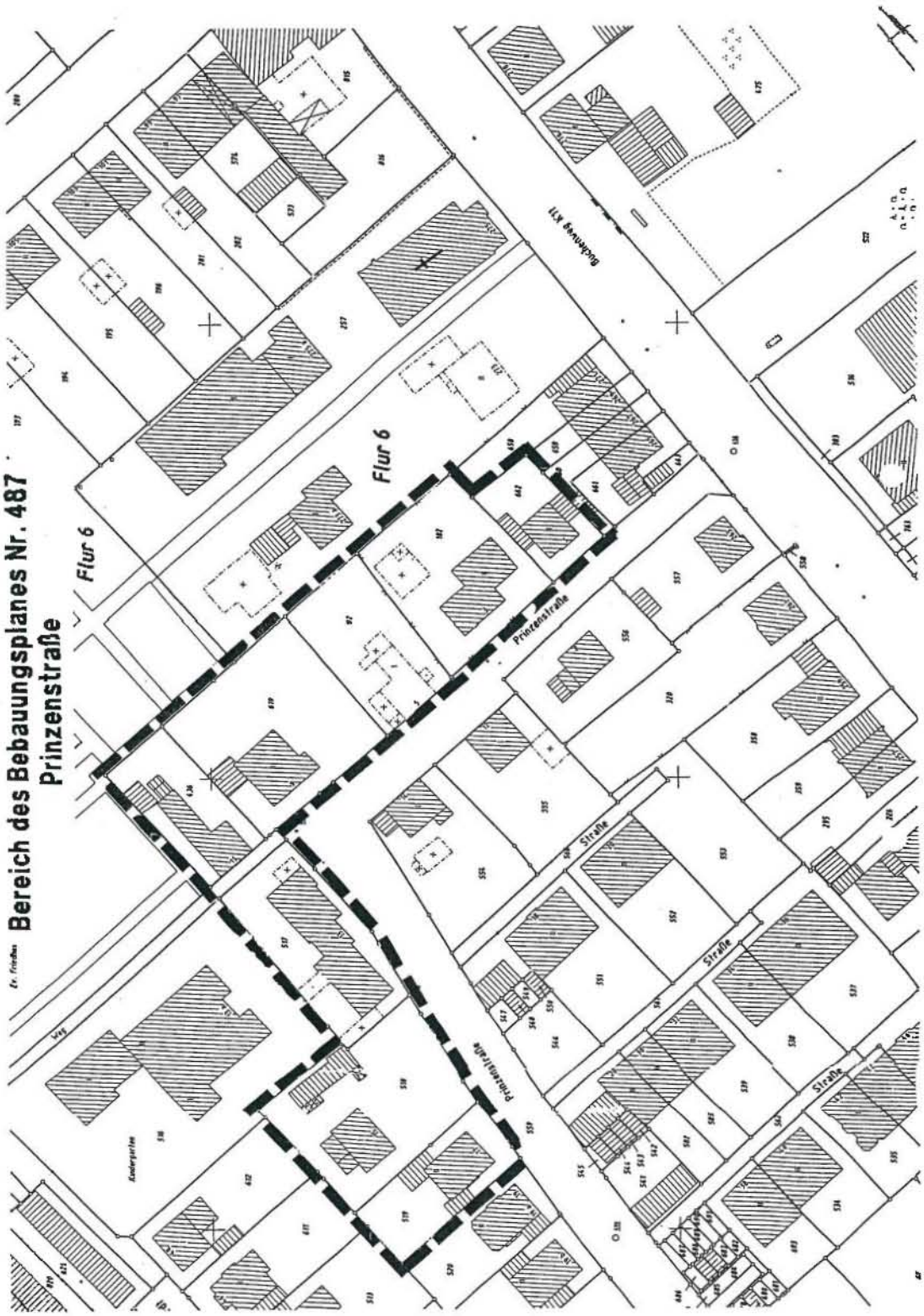
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 487
Prinzenstraße
Flur 6
Flur 6
Prinzenstraße
Straße
Straße
Straße

Ausschreibung

Erweiterungsneubau Emscher- Katharinen–Schule in schlüsselfertiger Modulbauweise

a) **Ausschreibende Stelle:**

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
TGM / Baumanagement
Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus)
46145 Oberhausen
Telefon: 0208 594–7108 Herr Kuhla
0208 594–7117 Frau Lange
Telefax: 0208 594–7140

b) **Gewähltes Vergabeverfahren:**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) **Art des Auftrages:**
Schlüsselfertige Errichtung eines Erweiterungsgebäudes
In Modulbauweise

d) **Ort der Ausführung:**
Wunderstraße 26, 46049 Oberhausen

e) **Art und Umfang der Leistungen:**

Lieferung und Montage eines eingeschossigen Gebäudes in schlüsselfertiger Modulbauweise.

f) **Ausführungsfristen:**
April 2006 bis Juli 2006

g) **Anforderungen der Verdingungsunterlagen:**
Die Angebotsunterlagen können ab dem 02.03.2006 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr, bei der OGM / Oberhausener Gebäudemanagement GmbH / IGM, Frau Verlande, Zimmer: C 406 , Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus), 46145 Oberhausen, abgeholt, bzw. schriftlich angefordert werden.

Auskünfte erteilt:
Oberhausener Gebäudemanagement GmbH – TGM / Baumanagement
Herr Kuhla 0208 594–7108
Frau Lange 0208 594–7117

h) **Kosten der Unterlagen:**
35,30 Euro einschl. Porto (bar oder Verrechnungsscheck), werden nicht erstattet.

i) **Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin):**

Die Angebote sind bis zum **23.03.2006, 10:00 Uhr** einzureichen.

j) **Anschrift für Angebotsabgabe:**
Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Infrakstrukturelles Gebäudemanagement (IGM)
D 108 (1. Etage)
Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus)
46145 Oberhausen

k) **Sprache:**
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

l) **Teilnehmer am Eröffnungstermin:**
Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr.1 VOB / A.

m) **Eröffnungstermin:**
Die Angebote werden am 23.03.2006, 10:00 Uhr, IGM, Raum D 107, Bahnhofstraße 66, (Technisches Rathaus) 46145 Oberhausen, eröffnet.

n) **Geforderte Sicherheiten:**
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. Mehrwertsteuer. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Gewährleistungsbürgschaft umgewandelt.

o) **Zahlungsbedingungen:**
Gemäß VOB / B § 16

p) **Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers:**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Anforderung Angaben zu machen.
Arbeitsgemeinschaften oder andere gemeinschaftlichen Bieter haben ein ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.

Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger

q) **Zuschlags- und Bindefrist:**
23.04.2006

r) **Vergabeprüfstelle:**
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienalle 2
D – 40474 Düsseldorf

Ausstellungen
Veranstaltungen
Führungen
und mehr...
Oberhausen
Bunkermuseum
Im ehemaligen Knappenbunker
Jetzt Bürgerzentrum Alte Heid
Alte Heid 13 · 46047 Oberhausen
Infos unter Telefon 0208 41249-32 oder
www.oberhausen.de/bunkermuseum.php

STADTBIBLIOTHEK - viel mehr als nur Bücher

Kulturtreff • Literatur live • Ausstellungen
Informationszentrum • Zeitungen • Zeitschriften
Ausbildungsliteratur • Berufsinformation • Datenbank
Verbraucherinformation • Broschüren • Kinderbibliothek
Spielen • Basteln • Freizeitangebot • Medienzentrum • CD
Video • Spiele • MC • Schulbibliothek • Bücherbus
Informationstechnologie • Leseförderung • **Tel. 825-2480**

TREFFPUNKT STADTBIBLIOTHEK - 22 mal in Oberhausen

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Jahresbezugspreis 16,-- Euro,
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

Ausleihe von Kunstwerken

Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 7,-- Euro, für sechs Monate 14,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 2. März 2006
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr

Theater Oberhausen

Ebertstraße 82
46045 Oberhausen
Kartentelefon: 0208/8578 - 184
Telefax: 0208/800703
www.theater-oberhausen.de
besucherbuero@theater-oberhausen.de

Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (Nebengebäude auf dem Grundstück der Adolf-Feld-Schule), Nohlstraße 3, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2006 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.